



## MERKBLATT BRANDSCHUTZ BEI MÄRKTEN

### 1. Rettungswege, Zufahrten

- 1.1 Stände sind so aufzustellen, dass Zufahrten und Stellflächen für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge, sowie die Rettungswege für Gewerbetreibende und Besucher gewährleistet sind. Die Zufahrten für die Feuerwehr müssen jeder Zeit freigehalten werden und mindestens 3,50 m breit sein. Rettungswege dürfen nicht durch Bauten etc. eingengt werden. Ausgänge von Gebäuden dürfen nicht verstellt oder eingengt werden.
- 1.3 Bei nicht eindeutiger Gestaltung der Rettungswege, hat eine Kennzeichnung mit lang nachleuchtenden Piktogrammen zu erfolgen. Es sind nur Sicherheitskennzeichen aus ASR A1.3 zu verwenden. Mindestgröße der Hinweisschilder in Gassen und Höfen: 30 x 60 cm, sonst 15 x 30 cm!

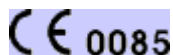
### 2. Brandschutztechnische Abstände, Materialeigenschaften

- 2.1 Zu Gebäuden, insbesondere zu brennbaren Außenwänden, deren Verkleidungen (Markisen) sowie zu Öffnungen in Gebäuden sind solche Abstände zu realisieren, dass ein Übergreifen eines Brandes verhindert wird. Vor Fenstern, in hinter den Buden befindlichen Gebäuden, sind grundsätzliche Sicherheitsabstände von 3,00 m einzuhalten (mind. jedoch Gehsteigbreite).
- 2.2 Im Bereich der Hydranten ist ständig eine Fläche von 2 x 2 m freizuhalten.
- 2.3 Zu sicherheitsrelevante Anlagen (Gas, Löschwasser- und Elektroversorgung...) ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu gewährleisten. Deren Kennzeichnung darf nicht verstellt werden.
- 2.4 Scheinwerfer sind nur im Abstand von 1,50 m zu Dekorationen, Vorhängen und Buden-Standbespannungen zulässig!
- 2.5 Baustoffe der Stände etc. –außer Holz- müssen schwer entflammbar (B1) sein. Für Bedachungen mit einer Höhe  $\geq 2,30$  m über begehbaren Flächen genügen normal entflammbare Baustoffe (B2).
- 2.6 Vorhänge müssen mind. schwerentflammbar (B1) sein, müssen sich leicht verschieben lassen und dürfen nicht bis auf den Boden gehen.
- 2.7 Dekorationen müssen mind. schwer entflammbar und nicht brennend abtropfend sein (B1). Sind sie aus Holz muss dies frisch oder gegen Entflammen imprägniert sein.
- 2.6 Ausreichend Abfallbehälter aus nichtbrennbarem Material und einer ebensolchen Abdeckung müssen vorhanden sein.

### 3. Flüssiggasanlagen

- 3.1 Flüssiggasanlagen sind nur in einem ordnungsgemäßen Zustand zu betreiben. Eine aktuelle Überprüfung (nicht älter als 2 Jahre) der Anlage durch einen Sachkundigen (befähigte Person) muss vor Ort nachweisbar sein. Die Mengen an Flüssiggas sind auf den Tagesbedarf zu beschränken.
- 3.2 Flüssiggasverbrauchsgeräte die ab 01.01.1996 in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer CE –

Kennzeichnung



versehen sein.

Das DVGW-Zeichen



ist ein Qualitätszeichen der „Vereinigung des Gas- und Wasserfaches“.



- 3.3 Für den Betrieb der Flüssiggasanlage ist eine Betriebsanweisung in verständlicher Form und Sprache am Betriebsort bereitzuhalten, in der alle für den sicheren Betrieb erforderlichen Angaben enthalten sein müssen.
- 3.4 Alle Arbeitnehmer, die mit der Flüssiggasanlage umgehen, sind anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten.
- 3.5 Die Flüssiggasverbrauchsanlagen sind nach Geschäftsschluss so aufzustellen, dass sie nicht öffentlich zugänglich sind, oder die Sicherheits- und Regeleinrichtungen sowie die Stellteile an der Versorgungsanlage müssen gegen Zugriff Dritter gesichert sein.
- 3.6 Mindestabstände von Flammen zu brennbaren Stoffen (zu Holz 1 m) müssen eingehalten werden.
- 3.7 Gasbetriebene Wärmestrahler müssen zu brennbaren Materialien od. Stoffen einen Abstand vertikal von 2 m und horizontal 1 m haben. Bei schwerentflammbarem Brandverhalten ist ein Abstand von 0,25 m ausreichend. In Räumen (auch Zelte) dürfen derartige Heizgeräte nur betrieben werden, wenn 25% der Fläche von Umfassungswänden offen sind. Ein Betrieb in Senken ist verboten.
- 3.8 Flüssiggasverbrauchsanlagen dürfen nur an Schlauchleitungen angeschlossen werden die nicht länger als 0,4 m sind.  
*Abweichend hiervon dürfen Flüssiggasverbrauchsanlagen an längere Schlauchleitungen angeschlossen werden, wenn besondere betriebstechnische Gründe vorliegen und wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Schlauchbruchsicherung) eingehalten und die Schlauchleitung so kurz wie möglich sind.*
- 3.9 Bei der Aufstellung der Flüssiggasgeräte und der Lagerung der Flaschen ist darauf zu achten, dass eventuell austretendes Gas nicht in benachbarte Keller-, Lüftungs- oder Lichtschächte strömen und keine unzulässige Erwärmung (höher als 50° C) der Behälter stattfinden kann.

## 5. Löschmittel, Alarmierung

- 5.1 An Ständen mit offenen Flammen, Elektrowärmegegeräten oder mit besonderer Gefährdung (leicht entzündliche Stoffe) ist mindestens ein Feuerlöscher (letzte Überprüfung nicht länger als 2 Jahre) mit 9 LE vorzuhalten.
- 5.2 Bei Verwendung von Friteusen u.ä. Fett oder Ölback- bzw. Gargeräten ist zusätzlich zum Feuerlöscher eine Feuerlöschdecke oder ein Speziallöscher für Fettbrände vorzuhalten.
- 5.3 Möglichkeiten zur Alarmierung der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind über dem gesamten Marktbereich zu gewährleisten.

## 6. Blitzschutz im Freien

- 6.1 Bereiche (z.B. mit erhöhten Einrichtungen, freie Flächen, Gebäuden oder Bäumen) festlegen, für die Blitzgefährdung (direkter Blitzschlag, oder sekundäre Gefährdung durch Blitzstrom) besteht, Beschreibung von Szenarien
- 6.2 Schutzmaßnahmen für diese Bereiche festlegen
- 6.3 Festlegung von Zelten mit Metallkonstruktionen und isoliertem Boden, Fahrzeugen sowie Schutzbereichen oder Gebäuden.
- 6.4 Einbeziehung der Maßnahmen bei Blitzgefährdung in den Alarmplan, Mitteilung (Durchsage) über: Gefahrenlage, Schutzbereiche u. Abstände zu Bäumen, Metallmasten, Laternen, Fassaden mind. 3 m, anderen Personen helfen (Nichtwahrnehmung der Warnung, Kinder, Behinderte, Ausländer)
- 6.5 Spezielle Schutzbereiche respektive Schutzradien können durch Blitzauffangeinrichtungen hergestellt werden. Die Maßnahmen müssen durch einen Elektrofachbetrieb mit Spezialisierung Blitzschutz nach VDE bestimmt und koordiniert werden.



## 7. Außerbetriebsetzen von Fahrbetrieben

Bei zu erwartenden Unwetterlagen (hohe Luftfeuchtigkeit, Lufttemperaturen über 25 °C, Gewitterlage u. ä.) hat der Veranstalter ein unverzügliches Stillsetzen der Fahrbetriebe (Karussell, Riesenrad, Achterbahn u. ä. Attraktionen) durchzusetzen. Alle Personen müssen diese Fahrgeschäfte zuvor verlassen können. Die Unwetterwarnstufen der metrologischen Dienste sind ein Kriterium dafür (DWD: Wetterinfo u. Warnungen, Nowcast: Blitzinformation, Siemens: Blitzinformation BLIDS, Wetteronline: Wetterradar, Windfinder: Windmesswerte, ggf. über die Leitstelle des Landkreises Eichsfeld zu erfragen).

*Hinweis: Empfehlung des Betriebens einer Onlineinformation wie z.B. facebook, twitter WhatsApp oder andere Messagingdienste*